

Absender:

Steuerschuldner/-in

Gemeinde Ganderkesee
Finanzservice
Mühlenstraße 2 - 4
27777 Ganderkesee

Vergnügungssteueranmeldung (Aufstellort außerhalb von Spielhallen)

für den Erhebungsmonat _____

Die Spielgerätesteuern für die im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee betriebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und –automaten wird nach § 8 der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011, zuletzt geändert am 28.09.2016, wie folgt angemeldet:

Spielgeräteart	Anzahl *)	Einspielergebnis in € *)	Steuersatz	Vergnügungssteuer in €
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	—		20%	
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit		—	1.-3. Gerät = 15,00 € ab 4. Gerät = 43,00 €	
Spielgeräte mit Spiel-, Wertmarken, Token, Chips o.ä.		—	30,00 €	
elektr. Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit		—	30,00 €	
Aggressionsspielgeräte (Gewalt, Krieg)		—	500,00 €	
Musikautomaten		—	10,00 €	
			Summe:	

*) Die Geräte und das Einspielergebnis je Gerät sind in der Anlage detailliert aufzulisten. Die entsprechenden Auslesestreifen/Zählwerkausdrucke für die Spielgeräte sind dieser Anmeldung beigelegt.

Bitte beachten Sie, dass der Erhebungszeitraum der Kalendermonat ist (§ 8 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung).

Die Vergnügungssteueranmeldung ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für den Vormonat an die Gemeindekasse Ganderkesee einzureichen und zu entrichten (Abgabefrist/Zahlungstermin).

Die Vergnügungssteueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein förmlicher Steuerbescheid ergeht nur, wenn von der Berechnung der Vergnügungssteuer abgewichen wird.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger / die Klägerin, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg) erhoben werden oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335) über das elektronische Gerichtspostfach.